

# Programm und Satzung

der

## Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen, Sitz in Berlin.

(Geschäftsleiter: Magnus Schwantje, Halensee bei Berlin, Kurfürstendamm 136.)

Neue Adresse:

Berlin W. 15, Düsseldorf Str. 30

### Über unsere Ziele.

Die „Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen“ hat den Zweck, alle Bestrebungen zum **Schutze der Wehrlosen** zu fördern und Anschauungen und Sitten, welche die ethische Entwicklung der Menschheit hemmen, zu bekämpfen. Da aber in unserer Zeit die meisten Grausamkeiten an Tieren verübt werden und die Tiere, ihrer Wehrlosigkeit wegen, doppelt des Schutzes bedürfen, da ferner die Weckung des Verständnisses für die Seele der Tiere und des Mitgefühls mit den Tieren eines der wichtigsten Mittel zur moralischen und ästhetischen Erziehung der Menschheit ist, so betrachtet die Gesellschaft es als ihre **vornehmste Aufgabe, das Verhalten der Menschen gegen die Tiere zu bessern.**

Hauptsächlich wird die Gesellschaft solche Arbeiten zum Schutze der Tiere ausführen, welchen die andern Tierschutzvereine sich gar nicht oder nur wenig widmen können.

Wer nicht nur die nutzlosen, die boshaften und die mit ungemeiner Rohheit ausgeführten Tierquälereien, sondern jede Grausamkeit und Rohheit verwirft, wird, wenn er die Tätigkeit der Tierschutz-Vereine beobachtet, bald davon überzeugt werden, dass viele der wichtigsten Arbeiten zum Schutze der Tiere von den meisten Tierschutzvereinen gar nicht ausgeführt werden. Die Leiter der meisten dieser Vereine verwerfen nur diejenigen Quälereien, deren Verwerflichkeit schon von der grossen Masse des Volkes erkannt wird; den Kampf gegen die von der grossen Masse gebilligten und die in angesehenen Kreisen üblichen Tierquälereien suchen sie als eine Gefahr für den „vernünftigen“, „praktischen“ und von ungesunder Sentimentalität freien Tierschutz zu unterdrücken. Viele Tierschutz-Vereine haben auch **gar nicht die Macht**, alle Rohheiten gegen Tiere mit Eifer zu bekämpfen, weil sie von der Gunst der grossen Volksmasse, der Behörden und mächtiger Personen abhängen. Es muss auch solche Tierschutzvereine geben, deren Bestrebungen schon heute allgemein gebilligt werden; denn eine ungeheure Menge greulicher Tierquälereien kann nur beseitigt werden, wenn die Tierschutzvereine von zahlreichen Mitgliedern, sowie von den Behörden und angesehenen Personen unterstützt werden. Aber die Anhänger dieser Vereine sollen

sich hüten, den radikaleren Tierschutzbestrebungen entgegenzuarbeiten. Neben den Vereinen, welche Zielen zustreben, die nur mit Hilfe grosser Massen erreichbar sind, muss es auch solche Vereine geben, welche höhere, von den meisten Zeitgenossen nicht gebilligte Bestrebungen fördern und dem Tierschutz der Zukunft den Boden bereiten.

Aus diesem Grunde will die „Gesellschaft“ nur solche Tierschützer als Mitglieder aufnehmen, welche auch für die höchsten Ziele ihrer Bewegung Verständnis haben und bereit sind, ihrem Ideale solche Opfer zu bringen, dass ihr Verein auch ohne die Hilfe der grossen Masse eine erfolgreiche Tätigkeit ausüben kann. — Den Vereinen für sogenannten „gemässigten“ Tierschutz aber wird die Gesellschaft, soweit sie segensreiche Arbeiten vollbringen, nicht entgegenarbeiten, sondern sie fördern, indem sie die Erkenntnis verbreitet, dass insbesondere die auf die Gunst der Behörden angewiesenen Vereine nicht mit solchem Nachdruck gegen alle Tierquälereien kämpfen können, wie manche eifrige Tierschützer es von ihnen verlangen. Auch werden wir diejenigen Leser unserer Schriften und Besucher unserer Versammlungen, deren Interesse am Tierschutz durch uns angeregt worden ist, welche aber einige unserer Bestrebungen nicht gutheissen und daher unserer Gesellschaft sich nicht anschliessen wollen, auffordern, doch wenigstens andern Tierschutzvereinen beizutreten, damit die Kraft dieser laueren Tierfreunde nicht ganz der Tierschutzbewegung verloren gehe.

**Also nicht ein Konkurrenz-Verein will die „Gesellschaft“ sein, sondern eine wichtige Ergänzung der übrigen Tierschutzvereine.**

Allerdings wirken in unserer Zeit schon zwei Gruppen von Vereinen, welche auch noch nicht von Staat und Gesellschaft anerkannten Rechten der Tiere Anerkennung verschaffen wollen: die Vegetarier-Vereine und die Vereine zur Bekämpfung der Vivisektion. Die Tätigkeit dieser Vereine ist sehr wertvoll; aber viele höchst wichtige Arbeiten zum Schutze der Tiere müssen auch sie unausgeführt lassen: Die Vegetarier-Vereine suchen zwar die ganze Lebensweise der Menschheit zu veredeln und fördern alle ethischen Bestrebungen; aber sie erhalten ihre Geldmittel doch vornehmlich zur Bekämpfung

des Fleischessens, und manche Mitglieder sind nicht hauptsächlich aus Abscheu vor dem Schlachten und den dem Schlachten vorangehenden Tierquälereien Vegetarier, sondern wegen der hygienischen und wirtschaftlichen Vorteile der vegetarischen Lebensweise. Daher können die Vegetarier-Vereine diejenigen Tierquälereien, welche nicht zum Zwecke der Fleischgewinnung ausgeführt werden, nicht mit solchem Eifer bekämpfen, mit welchem sie bekämpft werden müssen. — Die Vivisektionsgegner-Vereine fördern zwar fast alle radikalen Tierschutzbestrebungen; aber ihr Hauptzweck ist doch die Bekämpfung der Vivisektion, und viele Vivisektionsgegner halten ihre Vereine nicht für berechtigt, der Förderung anderer Bestrebungen, z. B. des Vegetarismus und des Kampfes gegen den Jagdsport, viel Zeit und Geld zu widmen.

Gerade aber die aus **Lust am Töten und Quälen** ausgeführten sportlichen Tierquälereien, gegen welche bisher alle Vereine, sowohl die Vereine für allgemeinen Tierschutz, wie die Vegetarier- und die Vivisektionsgegner-Vereine, nicht mit dem nötigen Nachdruck kämpfen wollten, sind so verwerflich, dass ihre Bekämpfung zu den wichtigsten Aufgaben der Tierschutzbewegung gehört. Die „Gesellschaft“ wird mit besonderem Eifer danach trachten, weiten Volkskreisen zum Bewusstsein zu bringen, dass **jede Lust an dem Leide eines anderen Wesens, auch die an einer für nötig gehaltenen Tötung, ruchlos ist**; dass das Jagen ebenso wenig wie das Schlachten ein Vergnügen sein darf; und dass die bei vielen Jagden heute üblichen absichtlichen Marterungen schon nach dem heutigen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich gerichtlich bestraft werden müssten. — Solange die meisten Menschen sich nicht schämen, eine **Lust am Töten** erkennen zu lassen, solange sogar absichtliche, ganz unnütze Marterungen beim Sport ungeniert öffentlich ausgeführt werden können, solange werden **alle Bestrebungen zum Schutze der Tiere von den meisten Menschen geringgeschätzt oder gar verachtet** werden.

Ferner wird die Gesellschaft es zu ihren Hauptaufgaben zählen, die kirchlichen und die staatlichen Gesetzgeber zur **unbedingten Verurteilung** der Tierquälerei zu veranlassen. Die kirchlichen Behörden will die Gesellschaft in ihren Schriften auffordern, die barmherzige Behandlung des Tieres als eine **Pflicht** des Menschen, die Verletzung dieser Pflicht als eine **Sünde** zu erklären und es **allen Geistlichen zur unbedingten Pflicht** zu machen, dem Tierschutz jede mögliche Hülfe, besonders durch Predigten und durch Ermahnungen ihrer Pflegebefohlenen, zu gewähren. Den an der staatlichen Gesetzgebung mitarbeitenden Personen werden wir vorkommen, dass der Tierschutz-Paragraph des jetzt gültigen deutschen Strafgesetzbuches, nach welchem die Tierquälerei nicht an sich, sondern nur wegen ihrer Wirkung auf den Menschen strafbar ist, wonach aber alle nicht „öffentlich“ ausgeführten und nicht „Aergernis erregenden“, ferner alle nicht „boshaften“ und nicht in „roher Misshandlung“ bestehenden **Tierquälereien erlaubt** sind, ein **Schandfleck am deutschen Volke** ist, und dass es zu den dringendsten Aufgaben der deutschen Gesetzgebung gehört, die Tierquälerei an sich für strafbar zu erklären und die Strafen für Tierquälerei erheblich zu verschärfen.

Die weiteren Haupt-Aufgaben der „Gesellschaft“ sind: die Förderung des **Vegetarismus** und des Kampfes gegen die **Vivisektion**. Sie vertritt die Anschauung, dass, solange Tierquälerei bei wissenschaftlichen Untersuchungen nicht nach den selben Grundsätzen von den Gerichten beurteilt wird wie alle andere Tierquälerei, die schlimmsten Grausamkeiten bei der wissenschaftlichen

Forschung unausbleiblich sind, und dass die Vivisektion auch schwere Gefahren für die Menschheit herbeiführt. — Die Gewohnheit des Fleischessens betrachten wir als die Hauptursache der Tierverachtung und der Tierquälerei und als eine der Hauptursachen menschlicher Entartung und menschlichen Elends. Aus wichtigen Gründen nehmen wir jedoch auch Mitglieder auf, welche sich nicht verpflichtet fühlen, vegetarisch zu leben, aber die Förderung der vegetarischen Bewegung durch unsere Gesellschaft billigen. — Wir hoffen durch unsere Schriften und Vorträge dem Vegetarismus und dem Kampf gegen die Vivisektion viele eifrige Anhänger zuzuführen, andererseits aber auch viele Vegetarier und viele Vivisektionsgegner zu veranlassen, mehr als bisher am allgemeinen Tierschutz mitzuarbeiten.

Ebenso hoffen wir manchen dem Tierschutz **verwandten Bestrebungen** neue Mitarbeiter zu gewinnen und andererseits auch viele Anhänger dieser Bestrebungen zur Mitarbeit am Tierschutz anzuregen. Wer nicht aus einer moralisch gleichgültigen Liebhaberei und nicht aus Ehrsucht oder ähnlichen Motiven, sondern aus reinem Mitgefühl die Leiden der Tiere zu lindern trachtet, wird ebenfalls beim Anblick menschlicher Leiden den Drang zu helfen fühlen. Deshalb wollen wir unsere Anhänger auch über manche Bestrebungen zur Beseitigung moralischen und physischen Elends unter den Menschen, z. B. über den Kinderschutz, den Kampf gegen den Alkoholismus, die Friedensbewegung, die Fürsorge für Blinde, Taube und Krüppel, aufklären und zur Unterstützung dieser Bestrebungen auffordern. — Dadurch wird mittelbar auch der Tierschutz gefördert; denn die Tierquälerei kann nur durch Veredlung der gesamten Gesittung dauernd vermindert werden. Die Tierquälerei ist nicht nur, wie bekannt, eine Ursache der Rohheit gegen Menschen, sondern auch umgekehrt vielfach die Wirkung des Elends unter den Menschen. Viele Tierquäler wären nicht Tierquäler geworden, wenn sie nicht als verwaiste oder verwahrloste Kinder selber so wenig Liebe und so viel Rohheit erfahren hätten; ein kleiner Liebesbeweis kann in vielen dieser Menschen bessere Regungen wecken und sie zu Tierschützern machen. Auch sind viele Tierquälereien die Wirkung des Alkoholgenusses. Wenn Tierschützer an allen ethischen Bestrebungen teilnehmen, so wird dadurch zugleich das viel verbreitete Vorurteil bekämpft, dass die Tierschützer gegenüber den Leiden der Menschen blind seien oder diese Leiden wenigstens unterschätzten. In den Vereinen zur Förderung der dem Tierschutz verwandten Bestrebungen wirken zahlreiche Menschen, welche eifrig auch gegen die Tierquälerei kämpfen und Vegetarier werden würden, wenn sie unsere Anschauungen kennen lernten. Diese Mitarbeiter an anderen Bewegungen sind aber der Belehrung über Tierschutz viel eher zugänglich, wenn sie wissen, dass der Verein, der ihnen Schriften über Tierschutz gibt und sie zu Vorträgen einladet, auch ihre Bestrebungen fördert.

Um unsere Mitglieder und Freunde dauernd zu eifriger praktischer und agitatorischer Tätigkeit anzuregen, werden wir auch **regelmässige Zusammenkünfte** veranstalten, durch welche die Besucher Gelegenheit erhalten, **gleichgesinnte Menschen persönlich kennen zu lernen**. In diesen Versammlungen wollen wir unsere Freunde anregen, auch ausserhalb der Versammlungen miteinander freundschaftlich zu verkehren. Noch nie hat eine religiöse, eine ethische, eine politische oder irgend eine andere Bewegung, welche tief in die Anschauungen, Sitten und Gewohnheiten der Menschen eingriff, grosse Ausdehnung und Macht erlangt, wenn ihre Anhänger nicht in persönliche Berührung mit einander traten. Die Begeisterung und die Tatkraft der meisten Menschen er-

lahmen sehr schnell, wenn sie nicht das Wirken gleichgesinnter und ihnen befreundeter Menschen vor sich sehen. Und die wenigen, welche solcher Vorbilder nicht bedürfen, sollten mit Freunden ihrer Bestrebungen in Verbindung treten, um diesen Belehrung und Anregung zu spenden. Ideal gesinnte Menschen fühlen auch das Bedürfnis, Gleichgesinnte persönlich kennen zu lernen; und die Freude am Verkehr mit ihnen ist der Lohn, den die „Gesellschaft“ ihren Anhängern für ihre opfermutige Arbeit spenden will. — Zunächst werden wir nur in Berlin regelmässige Zusammenkünfte veranstalten;

später hoffen wir auch Mitglieder der „Gesellschaft“ in anderen Städten zu persönlichem Verkehr mit einander anregen zu können. Um auch solche Gesinnungsgenossen, welche noch glauben, dass die Teilnahme an Versammlungen, in welchen nur über Tierschutz und ähnliche Bestrebungen gesprochen wird, ihnen keinen grossen Gewinn bringen könne, zum Besuche unserer Zusammenkünfte zu veranlassen, sollen in manchen Versammlungen, neben den agitatorischen und wissenschaftlichen Vorträgen, auch künstlerische, besonders musikalische, stattfinden.

Durch diese und manche andere Mittel glauben wir den wichtigsten Bestrebungen unserer Zeit neue Mitarbeiter gewinnen und eine Menge wichtiger Arbeiten vollbringen zu können, welche kein anderer der bestehenden Vereine ausführen kann. Die freudige Zustimmung vieler eifriger und opferwilliger Freunde bietet uns eine Gewähr dafür, dass die neue Gesellschaft genügend Unterstützung finden wird, um erfolgreich wirken zu können.

Wir bitten daher alle, welche dem Programm der „Gesellschaft“ zustimmen, um Unterstützung. Wer Mitglied werden will, möge uns einen Beitrag von mindestens 3 Mark jährlich spenden. Wer nicht diesen Beitrag zahlen will, aber ein Freund unserer Bestrebungen ist, wird gebeten, einen geringeren Beitrag zu zahlen oder wenigstens seine Adresse unserm Geschäftsleiter mitzuteilen; er erhält dann, ebenso wie die Mitglieder, Probe-Exemplare der von uns herausgegebenen Schriften und Einladungen zu den an seinem Wohnort von uns veranstalteten Vorträgen. Für eifrige Mitarbeit sind wir ebenso dankbar wie für Geldbeiträge. Wir erwarten aber, dass diejenigen Freunde unserer Bestrebungen, denen die Zahlung grosser Beiträge nicht schwer fällt, uns auch durch solche unterstützen werden. Ein Verein von der Art des unsrigen, dessen Bestrebungen von verhältnismässig wenigen Menschen genügend gewürdigt werden, kann nicht erwarten, durch zahlreiche kleine Beiträge die erforderlichen Geldmittel zu erhalten, sondern muss darauf rechnen, dass der grösste Teil des Geldes durch hohe Beiträge einiger opferwilliger Freunde herbeigeschafft werde.

## Satzung.

### Aufgaben.

§ 1. Die Hauptaufgaben der Gesellschaft sind: durch Schriften und Vorträge Verständnis für Tierschutzbestrebungen im Publikum zu erwecken, auf staatliche und kirchliche Tierschutz-Gesetzgebung hinzuwirken und sich besonders auch gegen solche Tierquälereien zu wenden, welche andere Tierschutz-Vereine, ihrer Abhängigkeit wegen, nicht wirksam bekämpfen, sowie die vegetarische Bewegung zu fördern.

§ 2. Andere Tierschutz-Vereine soll die Gesellschaft durch Verbreitung von Schriften dieses Vereins und durch die Aufforderung des Publikums, auch ihnen beizutreten, unterstützen.

§ 3. Den von der Gesellschaft versandten Schriften über Tierschutz können auch solche über ähnliche Bestrebungen, besonders über den Kinderschutz, den Kampf gegen den Alkoholismus, die Friedensbewegung, die Fürsorge für Blinde, Taubstumme und Krüppel, beigelegt werden. Auch durch Vorträge soll die Gesellschaft solche Bestrebungen zu fördern suchen.

### Gebiet der Tätigkeit.

§ 4. Das Gebiet der Tätigkeit ist örtlich nicht begrenzt.

### Mitgliedschaft.

§ 5. Wer Mitglied werden will, hat sich durch Unterzeichnung der Anmeldekarte mit der Satzung einverstanden zu erklären und sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens 3 Mark zu verpflichten.

§ 6. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angabe der Gründe Anmeldungen zur Aufnahme und Beiträge abzulehnen.

§ 7. Wer den Bestrebungen der Gesellschaft entgegen handelt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied innerhalb 2 Wochen die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung

schriftlich beantragen. In diesem Falle tritt der Beschluss des Vorstandes erst in Kraft, wenn die Hauptversammlung ihn bestätigt hat.

§ 8. Die Austrittserklärung ist an den Geschäftsleiter zu richten.

Sie entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

§ 9. Wenn ein Mitglied zwei Mal vergeblich um Einsendung des Beitrages für das laufende Jahr gebeten worden ist, ist der Geschäftsleiter berechtigt, ihm eine Postkarte gegen Nachnahme des Mitgliedsbeitrages und der Nachnahme-Gebühren zu senden. Falls das Mitglied diese Karte nicht einlöst und auch nicht innerhalb 6 Wochen seinen Beitrag zahlt, so ist die Mitgliedschaft erloschen.

§ 10. Jedes Mitglied erhält alle von der Gesellschaft herausgegebenen Schriften und Einladungen zu den an seinem Wohnort von der Gesellschaft veranstalteten Versammlungen.

### Wahl des Vorstandes.

§ 11. Die gründende Versammlung hat neun Vorstandsmitglieder gewählt.

Drei Vorstandsmitglieder sind auf ein Jahr, drei auf zwei, die übrigen auf drei Jahre gewählt worden.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind drei Mitglieder als Ersatz für die ausscheidenden Vorstandsmitglieder auf drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12. Für die etwa vor dem Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder hat der Vorstand selbstständig Ersatz zu wählen.

Ausserdem kann der Vorstand drei Mitglieder hinzuwählen, welche dem Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung angehören.

§ 13. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, welche in Berlin oder einem Orte innerhalb des Gebietes der Berliner Vorortbahnen wohnen.

### Tätigkeit des Vorstandes.

§ 14. Der Vorstand hat alle Unternehmungen der Gesellschaft zu leiten und auch die gültigen Beschlüsse der Hauptversammlungen auszuführen.

§ 15. Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Geschäftsleiter. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer.

§ 16. Der Vorsitzende bestimmt die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Versammlungen und der Vorstands-Sitzungen und leitet sie.

Er kann die Leitung der Versammlungen und der Sitzungen aber einem andern Vorstands-Mitglied übertragen.

§ 17. Der Geschäftsleiter führt alle andern geschäftlichen Arbeiten aus.

Falls der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert zu sein erklärt, so hat der Geschäftsführer auch die Arbeiten des Vorsitzenden auszuführen.

§ 18. Unternehmungen, welche eine Ausgabe von mehr als 30 Mark erfordern, dürfen nur gemäss Beschlüssen des Vorstandes ausgeführt werden. Bis zu 30 Mark darf der Geschäftsleiter nach eigener Entscheidung ausgeben, falls es nicht möglich ist, vorher einen Beschluss des Vorstandes betreffs dieser Ausgabe zu erwirken.

### Abstimmung des Vorstandes.

§ 19. In den Vorstands-Sitzungen entscheidet über die Anträge die Mehrheit der anwesenden Vorstands-Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

§ 20. Jedes Vorstands-Mitglied hat das Recht, auch in einem Zirkulare, welches gleichzeitig allen Vorstands-Mitgliedern gesandt wird, Anträge zu stellen. Diese Anträge sind angenommen, wenn nicht innerhalb 5 Tage die Mehrheit des Vorstandes ihnen widerspricht, und wenn nicht wenigstens zwei Mitglieder die vorherige Beratung in einer Vorstands-Sitzung beantragen.

### Hauptversammlungen.

§ 21. Im Januar jeden Jahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

§ 22. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens dem dritten Teile der Mitglieder, in diesem Falle spätestens 4 Wochen nach dem Eingang des Antrages, statt.

Ein Mitglied, welches die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung beantragen will, hat das Recht, vom Geschäftsleiter die schriftliche Mitteilung der Namen und der Wohnungen aller Mitglieder zu verlangen. Der Geschäftsleiter hat dann innerhalb einer Woche die Adressen anzufertigen.

§ 23. Zu den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder durch eine Postkarte oder Drucksache, auf welcher die Tagesordnung anzugeben ist, mindestens drei Tage vorher einzuladen.

§ 24. In den ordentlichen Hauptversammlungen berichtet der Geschäftsleiter über die Tätigkeit und die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im letzten Kalenderjahre. Die Rechnungs- und Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfungen. Die Versammlung beschliesst darauf, ob

dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll und wählt Ersatz für die aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder (gemäss § 11) und zwei nicht dem Vorstände angehörende Personen als Rechnungs- und Kassenprüfer.

§ 25. In den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder berechtigt Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.

§ 26. Ueber Anträge, welche nicht die Auflösung der Gesellschaft (§ 32) betreffen, entscheiden die anwesenden Mitglieder durch Mehrheitsbeschlüsse.

§ 27. Anträge auf Aenderung der Satzung müssen dem Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

§ 28. Gegen jeden Beschluss einer Hauptversammlung kann der Vorstand innerhalb vier Wochen die Entscheidung aller Mitglieder durch Urabstimmung anrufen. In diesem Falle wird der Beschluss nur gültig, wenn innerhalb einer Woche die Mehrheit der Mitglieder für ihn stimmt.

### Sonstige Versammlungen.

§ 29. In der Zeit von September bis April findet in Berlin mindestens monatlich eine Versammlung statt, zu welcher auch Gäste Zutritt haben.

### Protokoll.

§ 30. Ueber alle Sitzungen und alle Versammlungen führt ein Mitglied des Vorstandes ein Protokoll, in welches mindestens alle Anträge und alle Beschlüsse einzutragen sind und welches vom Protokollführer und zwei andern Mitgliedern zu unterschreiben ist.

### Tätigkeits-Bericht und öffentliche Empfangsbestätigung.

§ 31. So lange die Gesellschaft nicht allen Mitgliedern eine Vereins-Zeitschrift liefert, hat der Vorstand innerhalb vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung in einer an alle Mitglieder zu sendenden gedruckten Schrift über die Tätigkeit und die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft im letzten Jahre, sowie über das Ergebnis der Rechnungs- und Kassenprüfung zu berichten. In dieser Schrift ist jede Einnahme einzeln anzuführen.

Wenn die Gesellschaft allen Mitgliedern eine Vereinszeitschrift liefert, so ist der Vorstand berechtigt, anstatt in einem solchen Jahresbericht in der Vereinszeitschrift diese Berichte zu veröffentlichen.

### Auflösung.

§ 32. Die Gesellschaft kann nur in einer Hauptversammlung, nach Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

§ 33. Nach der Auflösung der Gesellschaft fällt die Hälfte des Vermögens dem Internationalen Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfalter, E. V., Sitz in Dresden, die andere Hälfte dem Deutschen Vegetarier-Bund, E. V., Sitz in Leipzig, zu. Wenn einer dieser Vereine dann nicht mehr besteht, erhält der andere Verein das ganze Vermögen. Wenn beide nicht mehr bestehen, hat die letzte Hauptversammlung einen andern Tierschutzverein oder einen Vegetarier-Verein als Empfänger des Vermögens zu wählen.

Beschlossen in der gründenden Versammlung am 14. März 1907.

## Der Vorstand der „Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes und verwandter Bestrebungen“.

Rechtsanwalt Max Beyer,  
Vorsitzender,

Berlin O., An der Jannowitzbrücke 1.

Magnus Schwantje, Schriftsteller,  
Geschäftsleiter,  
Halensee, Kurfürstendamm 136.

Frl. Ottilie Clauss, Lehrerin,  
Schöneberg, Kyffhäuser Str. 29.

Professor Dr. Ludwig Gurliitt,  
Steglitz, Arndtstr. 35.

Dr. S. Linde,  
Charlottenburg, Kleiststr. 5.

Frl. Ida Lüders, Dentistin,  
Grünwald, Gillstr. 1.

Frl. Luise Rachmel, städt. Lehrerin,  
Berlin N. W., Wickeffstr. 51.

Arno Rentsch, Tonkünstler,  
Woltersdorf bei Erkner.

Wilhelm Schupp, Baumeister,  
Adlershof, Bismarckstr. 9.